

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr. 401

Zahl: BHBR-II-1301-3/2025-7

Bregenz, am 19.02.2025

K U N D M A C H U N G

Herr Olgun Umut, Dornbirn, hat mit Eingabe vom 02.12.2024, vollständig eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 18.02.2025, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Cafe-Bar in Bregenz, Mariahilfstraße 2/4, auf Gst 936/2, KG Bregenz, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 18.01.2025. Gemäß diesen Einreichunterlagen ist beantragt, eine Cafe/Bar im erdgeschossigen Bereich in Richtung Vorklostergasse zu errichten und zu betreiben. Antragsgemäß werden ausschließlich alkoholfreie Getränke sowie Snacks und kleine Imbisse verabreicht.

Die beantragten Betriebszeiten lauten:

Sonntag bis Donnerstag 11:00 bis 24:00 Uhr

Freitag und Samstag: 11:00 bis 02:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **10.03.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 401 einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine dies-bezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!